



Ich stelle gem § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu **Punkt 17. Änderung der Verordnung über die Bezüge der Gemeindevorstände** der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2015 den

Antrag,

die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram vom 25. Juni 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher wie folgt zu ändern:

„Der letzte Satz des § 2 entfällt zur Gänze.

Der letzte Satz des § 3 entfällt zur Gänze.

Dem § 4 wird der Satz „Die Entschädigung als Ortsvorsteher gebührt nur, wenn sonst keine Entschädigung gemäß §§ 1, 2, 3 oder 5 gebührt.“ als Klarstellung angefügt.“

Dadurch entfallen sämtliche Kumulierungen von Bezügen; Entschädigungen als Ortsvorsteher würde dann nur in den Fällen gebühren, wo der Ortsvorsteher *kein* Mitglied des Gemeinderats ist (was ja gem § 40 Abs, 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 prinzipiell möglich ist). Außerdem entstünden dadurch Einsparungen, die unsere Gemeinde gerade jetzt bitter nötig hat (immerhin über € 4.000,- jährlich oder € 20.000,- in einer Gemeinderatsperiode).

Es ist zwar durch § 17 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 gedeckt und geboten, daß per Verordnung nur Mitgliedern des Gemeindevorstandes, nicht aber sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates zusätzlich die Entschädigung als Ortsvorsteher gebührt; das Ergebnis erachten wir aber als unbillig, denn es läuft bildlich gesprochen auf ein „Wo Tauben sind, fliegen Tauben zu“ hinaus.

Königsbrunn, am 14. Dezember 2015

Joachim Rogginer

KLuG – Königsbrunner Bürgerliste unabhängiger GemeindebürgerInnen

Gemeinnütziger Verein, ZVR: 769443799

Kontaktadresse: Joachim Rogginer, Rathausplatz 12, 3465 Königsbrunn am Wagram

KLuGes Telefon: 0676/3801274

Email: kanzlei@k-l-u-g.at | Homepage: <https://www.k-l-u-g.at>